



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Internationale Akkreditierung von Bachelor-, Master- und PhD-Studienprogrammen

Richtlinie

Wien, Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Ergebnis.....	3
2 Standards.....	3
Standard 1	4
Standard 2	6
Standard 3	6
Standard 4	6
Standard 5	6
Standard 6	7
3 Ablauf	7
3.1 Selbstdokumentation	7
3.2 Gutachter/innen.....	7
3.3 Vor-Ort Besuch	8
3.4 Gutachten	8
3.5 Akkreditierungsentscheidung	9
3.6 Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses.....	9
3.7 Änderungen des Studienprogramms	9

1 Ziel und Ergebnis

Mit der internationalen Akkreditierung von Studienprogrammen bestätigt die AQ Austria die Erfüllung europäischer Qualitätsstandards. Diese Standards leiten sich aus den Grundsätzen der Bologna-Studienarchitektur und den Europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ESG) ab.

Erbringt die Hochschule den Nachweis, dass das zu begutachtende Studienprogramm die Standards der AQ Austria erfüllt, erlangt sie die internationale Akkreditierung und damit das Zertifikat der AQ Austria.

Die Standards entsprechen den Anforderungen für die Akkreditierung von Studienprogrammen österreichischer Hochschulen. Die internationale Akkreditierung nach dieser Richtlinie führt jedoch nicht zur gesetzlichen Anerkennung von Studienprogrammen im österreichischen Hochschulsystem. Hierfür sind die entsprechenden Verordnungen der AQ Austria für die Akkreditierung von Studienprogrammen an Fachhochschul-Einrichtungen und Privatuniversitäten maßgeblich.

Die internationale Akkreditierung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren ausgesprochen. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erfolgen, deren Erfüllung innerhalb von neun Monaten nachgewiesen werden müssen.

2 Standards

Die Qualitätsanforderungen der AQ Austria sind durch sechs Standards für die Gestaltung und Umsetzung von Bachelor-, Master- und PhD-Studienprogrammen definiert.

- Standard 1 Studienprogramm und -management
- Standard 2 Personal
- Standard 3 Qualitätssicherung
- Standard 4 Finanzierung und Infrastruktur
- Standard 5 Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste
- Standard 6 Nationale und internationale Kooperationen

Für die internationale Akkreditierung eines Studienprogramms ist der Nachweis der Erfüllung jedes Standards gemäß den jeweiligen Erläuterungen zu erbringen.

Standard 1

Studienprogramm und -management

- 1.1 Das Studienprogramm orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Strategien und Zielen.
- 1.2 Die Qualifikationsziele des Studienprogramms (Lernergebnisse des Studienprogramms) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
- 1.3 Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.
- 1.4 Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar. Sie entspricht den Empfehlungen der Europäischen Kommission¹.
- 1.5 Das Studienprogramm ist stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut.
- 1.6 Das mit dem Studienprogramm verbundene Arbeitspensum der Studierenden (*workload*) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.
- 1.7 Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- 1.8 Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“ ist garantiert.
- 1.9 Die Zugangsvoraussetzungen für das Studienprogramm sind klar definiert, entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studienprogramms zu erreichen. Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention² und außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt.
- 1.10 Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studienprogramms zu gewährleisten.
- 1.11 *Falls zutreffend:* Studienorganisation und Arbeitspensum eines berufsbegleitenden Studienprogramms sind mit einer Berufstätigkeit vereinbar.
- 1.12 *Falls zutreffend:* Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studienprogramms bei.
- 1.13 *Falls zutreffend:* Für die Akkreditierung von PhD-Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien:

¹ http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf (ECTS Users' Guide)

² Gilt für Staaten, die die Lissabon Konvention ratifiziert haben und in denen sie in Kraft getreten ist. Siehe: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=165&CM=1&DF=07/10/2009&CL=GER>

- 1.13.1 An der Institution besteht ein etabliertes Forschungsumfeld, das den intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außeruniversitären Kooperation gewährleistet.
 - 1.13.2 Im Fachbereich des PhD-Studienprogramms ist ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation, anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus.
 - 1.13.3 Bei interdisziplinär konzipierten PdD- Studienprogramms ist in allen beteiligten Fachbereichen wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation vorhanden.
 - 1.13.4 Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des PhD-Studienprogramms ist für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Stammpersonal neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar.
- 1.14 *Falls zutreffend:* Für die Akkreditierung von Joint Programmes gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- 1.14.1 Die Partnerinstitutionen sind anerkannte hochschulische Bildungseinrichtungen.
 - 1.14.2 Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - 1.14.3 Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

Standard 2

Personal

- 2.1 Für das Studienprogramm steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.
- 2.2 Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich oder künstlerisch fundierte Ausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.
- 2.3 Das Lehr- und Forschungspersonal hat Zugang zu Personalentwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Standard 3

Qualitätssicherung

- 3.1 Das Studienprogramm ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
- 3.2 Das Studienprogramm sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.
- 3.3 Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Standard 4

Finanzierung und Infrastruktur

- 4.1 Die Sicherung der Finanzierung des Studienprogramms ist unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt.
- 4.2 Die für das Studienprogramm erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Standard 5

Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

- 5.1 Die mit dem Studienprogramm verbundenen Ziele und Perspektiven der Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.
- 5.2 Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

- 5.3 Die Studierenden werden in dem nach Art des Studienprogramms erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.
- 5.4 Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

Standard 6

Nationale und internationale Kooperationen

- 6.1 Für das Studienprogramm sind entsprechend seinem Profil nationale beziehungsweise internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern etabliert.
- 6.2 Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studienprogramms und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3 Ablauf

3.1 Selbstdokumentation

Die Hochschule kann die Akkreditierung eines neu eingerichteten oder eines bereits laufenden Studienprogramms beantragen. Zu diesem Zweck erstellt sie eine Selbstdokumentation, in der sie die Erfüllung der Akkreditierungsstandards darlegt.

Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studienprogramme kann die AQ Austria diese in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studienprogramme, zweckmäßig ist.

3.2 Gutachter/innen

Bei der Auswahl der Gutachter/innen achtet die AQ Austria unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innengruppe abgedeckt sind:

- ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
- Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
- didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
- aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.

Ebenso achtet die AQ Austria bei der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

Die AQ Austria räumt der Hochschule eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachter/innen ein. Ein Vorschlagsrecht der Hochschule besteht nicht. Mögliche Einwände werden durch die AQ Austria geprüft, und gegebenenfalls nimmt sie eine neue Nominierung vor.

Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

3.3 Vor-Ort Besuch

Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch der Hochschule durch die Gutachter/innen verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen ein und drei Tagen. Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen ausführlich auf den Vor-Ort-Besuch vor.

Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der Hochschule gelten folgende Grundsätze:

- Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der Hochschule teil.
- Die Gutachter/innen benennen jene Gesprächsgruppen, mit welchen Gespräche geführt werden sollen. Die Hochschule wählt zu jeder Gesprächsgruppe die Gesprächspartner/innen aus und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen.
- Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Studierendenvertretung.
- In der Regel besichtigen die Gutachter/innen auch die Räumlichkeiten und Infrastruktur der Hochschule.

Der Ablauf wird mit der Hochschule abgestimmt und stellt sicher, dass die einzelnen Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

3.4 Gutachten

Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten mit Feststellungen zum Studienprogramm und einer Beurteilung der Erfüllung der Standards anhand der Kategorien ‚nicht erfüllt‘, ‚teilweise erfüllt‘ und ‚erfüllt‘.

Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

Im Falle der Begutachtung mehrerer Studienprogramme in einem gemeinsamen Verfahren werden die Beurteilungen für die Erfüllung der Standards für jedes Studienprogramm gesondert vorgenommen.

Die Hochschule erhält das vorläufige Gutachten und kann auf mögliche Fakten- und Formalfehler hinweisen. Die Gutachter/innen berücksichtigen die Hinweise der Hochschule in der endgültigen Fassung des Gutachtens. Die Hochschule nimmt zum endgültigen Gutachten inhaltlich Stellung.

3.5 Akkreditierungsentscheidung

Das Board entscheidet über die Akkreditierung auf Grundlage der endgültigen Fassung des Gutachtens sowie der inhaltlichen Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierung kann mit Auflagen erteilt werden und ist auf sechs Jahre befristet.

Wird ein Standard als ‚teilweise erfüllt‘ beurteilt, so liegen Mängel vor, die zu Auflagen führen. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen muss deren Erfüllung innerhalb von neun Monaten schriftlich nachgewiesen werden. Zur Prüfung der Aufлагenerfüllung wird in der Regel ein/e Gutachter/in einbezogen.

Eine Akkreditierung wird versagt, wenn zumindest ein Standard als ‚nicht erfüllt‘ beurteilt wird.

3.6 Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria einen Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens, der das Gutachten, die Stellungnahme der Hochschule, die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht wird auf der Website der AQ Austria veröffentlicht. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

3.7 Änderungen des Studienprogramms

Nimmt die Hochschule wesentliche Änderungen zu einem akkreditierten Studienprogramm vor und beabsichtigt sie die Weiterführung der Akkreditierung, so informiert sie die AQ Austria über diese Änderungen. Die folgenden Änderungen bedürfen jedenfalls einer Genehmigung durch die AQ Austria: Wesentliche Abweichungen von der Erfüllung der Standards; Trägergesellschaft; Bezeichnung der Hochschule; Bezeichnung des Studienprogramms; Qualifikationsziel und -profil des Studienprogramms; Dauer und Umfang des Studienprogramms; Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade; Standort/e der Hochschule.

Die Hochschule beantragt Änderungen und legt alle Angaben und Unterlagen vor, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die Erfüllung der Standards der AQ Austria erforderlich sind. Die AQ Austria prüft die Änderung ggf. unter Einbeziehung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters und entscheidet über die Erfüllung der Akkreditierungsstandards.